



Gehaltsreglement der Gemeinde Gännsbrunnen

§1 Gehaltsreglement

Das Gehaltsreglement regelt in Ausführung von § 26 der Gemeindeordnung vom 27.06.2016 der Gemeinde Gännsbrunnen, die Gehälter und Sitzungsgelder, an Behörden, Kommissionsmitglieder und Gemeindefunktionäre.

§2 Gehälter

Gemeindeversammlung

Wahlbüro	Fr.	25.00 / Std
----------	-----	-------------

Gemeinderat und Kommissionen

GemeindepräsidentIn	Fr.	3450.00 / Jahr
GemeindevizepräsidentIn	Fr.	345.00 / Jahr
Sitzungsgeld Gemeinderat (Stundenlohn)	Fr.	25.00 / Std
Büroentschädigung Gemeindepräsidium	Fr.	700.00 / Jahr

Gemeindeverwaltung

GemeindeschreiberIn	Fr.	1840.00 / Jahr
Einwohnerkontrolle	Fr.	920.00 / Jahr
GemeindesteuerregisterführerIn	Fr.	635.00 / Jahr

AHV-ZweigstellenleiterIn	Fr.	500.00 / Jahr
Büroentschädigung Gemeindeschreiberei	Fr.	700.00 / Jahr
Büroentschädigung Einwohnerkontrolle	Fr.	250.00 / Jahr

Sitzungsgeld pro Std.	Fr.	25.00 / Std
Stundenlohn für div. Arbeiten	Fr.	25.00 / Std

Rechtsaufsicht

Friedensrichter	Fr.	50.00 / Jahr
-----------------	-----	--------------

Diverse Ämter

Brunnenmeister	Fr.	3600.00 / Jahr
Klärwärter	Fr.	3600.00 / Jahr
Besoldung Gemeindearbeiter	Fr.	500.00 / Jahr
Schulhausabwart	Fr.	500.00 / Jahr
Arbeitsamt	Fr.	300.00 / Jahr
Friedhofabwart	Fr.	25.00 / Std
Landwirtschaftliche Erhebung	Fr.	200.00 / Jahr

Verrichtungen außerhalb der Gemeinde

km-Entschädigung oder Vergütung Billet 2. Klasse	Fr.	00.60 / km
---	-----	------------

§ 3 Weitere Bestimmungen

1. Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für Erhebungen, Zählungen, Kontrollen, usw. sowie für weitere, im Auftrag der Gemeinde zu verrichtende Arbeiten, die nicht mit der Führung eines Amtes im Zusammenhang stehen, fest.
2. Anspruch auf ein Sitzungsgeld hat, wer als Behörde- oder Kommissionsmitglied an einer Sitzung der Gesamtbehörde, Gesamtkommission oder an speziell bezeichneten Ausschüssen teilnimmt.

3. Wenn der Lohnausfall grösser ist als die Gemeindeansätze, können die Betroffenen auf den vollen Lohnausfall Anspruch erheben, dies muss jedoch belegt werden.
4. Zum Bezug von Spesen ist nur berechtigt, wer im Auftrag des Gemeinderates an Sitzungen, Tagungen, Konferenzen und dergleichen teilnimmt.
5. Für Spezialaufträge können vom Gemeinderat besondere Entschädigungen ausgerichtet werden.
6. Für Sitzungsgelder ist jährlich Rechnung zu stellen. Spesen können sofort in Rechnung gestellt werden. Die Spesenrechnungen sind dem Gemeinderat detailliert vorzulegen (Datum und Ort der Veranstaltung).
7. Jahresgehälter über Fr. 3000.00 können in monatlichen Raten bezogen werden.
8. Das Gehaltsreglement wird nach jeder Amtsdauer (alle 4 Jahre) angepasst.

§ 4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Bestimmungen des Gehaltsreglementes der Gemeinde vom 09.01.2014 aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 20.11.2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04.12.2017

Der Gemeindepräsident

Stephan Joray

Die Gemeindeschreiber

Christian Nydegger